



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 3a UVP-Gesetz

Die Wasser und Abwasser GmbH Boddenland beabsichtigt im Bereich der Wasserfassung Martenshagen einen Erdaufschluss durchzuführen, der als Brunnen ausgebaut der Wasserversorgung dienen soll.

Der Landrat als zuständige Behörde für die Registrierung dieses Erdaufschlusses hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c in Verbindung mit Punkt 13.4 der Anlage 2 zu § 3c des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 23.7.2013, BGBl. I 2749) durchgeführt.

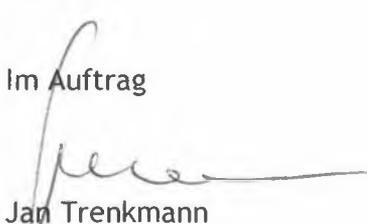
Auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens, der Kriterien des Standortes und der Merkmale der möglichen Auswirkungen für die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG Anlage 2 wurde festgestellt, dass die geplante Maßnahme nicht UVP - pflichtig ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 7. April 2017

Im Auftrag



Jan Trenkmann
Fachdienstleiter